

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)
- Drucksache 7/4330 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3012 -

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die ausgewählten Schulbücher dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor von der obersten Schulbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle zugelassen worden sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere

1. zur Übertragung der Zulassung auf andere Stellen,
2. zur möglichen Übernahme der Zulassungen anderer Länder,
3. zur Pauschalzulassung einzelner Schulbücher oder zu Ausnahmen von der Zulassungspflicht oder
4. zu Vorgaben hinsichtlich der Einführung für bestimmte Schülergruppen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Begründung:

Die von den Schulen ausgewählten Schulbücher müssen weiterhin der staatlichen Kontrolle unterliegen. Bei Wegfall der Kontrolle besteht die Gefahr, wissentlich oder unwissentlich Schulbücher an Schulen einzuführen, die Bestandteile enthalten, die den Vorgaben des neuen § 11 Absatz 1 widersprechen. Derartige Fälle sind in der Vergangenheit bereits aufgetreten.